Kesseltausch 2027

Mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Gefördert wird der **Austausch eines fossilen Heizungssystems** durch eine klimafreundliche Zentralheizung im **mehrgeschossigen Wohnbau (ab drei Wohneinheiten) sowie bei Reihenhausanlagen**. Förderungsfähig ist ein klimafreundliches Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung für das gesamte Gebäude (Abschnitt A ab Seite 5).

Darüber hinaus wird auch der **Anschluss einer Einzelwohnung** an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem gefördert. Für diese Maßnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen eine soziale Zusatzförderung in Anspruch genommen werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt B ab Seite 8.

Erste Fragen	Rahmenbedingungen
Was wird gefördert?	Der Austausch von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) durch eine klimafreundliche Zentralheizung in Wohngebäuden mit mindestens drei getrennten Wohneinheiten: • Nah-/Fernwärme • Holzzentralheizungen (Hackgut, Stückholz, Pellets) • Wärmepumpen (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) Kein Mindestalter der fossilen Bestandsheizung.
Wer kann einreichen?	• Heizungstausch im Gesamtobjekt (Abschnitt A): Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer • Anschluss einer Einzelwohnung (Abschnitt B): Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter
Förderungsart?	• Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge errechnet und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. • Für den **Anschluss einer Einzelwohnung** an eine klimafreundliche Zentralheizung gelten gesonderte Bestimmungen (Abschnitt B).
Zeiträume?	• Antragstellungen sind ab 04.01.2027 möglich. • Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. • Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab Antragstellung beauftragt und umgesetzt wurden.

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt und in den **„Häufig gestellten Fragen“** zu finden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen) durch ein neues klimafreundliches Zentralheizungssystem.

In erster Linie wird der Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme gefördert. Ist der Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Projektstandort vorgenommen werden, förderungsfähig sind. Bitte beachten Sie: **Die Antragstellung** muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von

Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Tausch einer fossilen Einzelheizung in einer Wohneinheit gegen eine klimafreundliche Anlage, die nicht das Gesamtgebäude versorgt, ist nicht förderungsfähig.

Pro Standort kann nur **ein Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung** gefördert werden.

Für Gebäude mit einer oder zwei Wohneinheiten sowie für Reihenhäuser, bei denen die Heizung nicht die gesamte Wohnanlage betrifft, gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das **„Informationsblatt Kesseltausch Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“**.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Sanierung durchgeführt, so kann hierbei ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsbonus mehrgeschossiger Wohnbau/Reihenhausanlage“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter **www.sanierungsoffensive.gv.at**.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Für den Ersatz des **fossilen Heizungssystems im Gesamtgebäude** können ausschließlich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer laut Grundbuch (inklusive Wohnungseigentümergemeinschaft) beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertretung (zum Beispiel die Hausverwaltung) **im Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers** einreichen sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (zum Beispiel Fruchtgenussrecht).

Für den Anschluss einer **Einzelwohnung** an eine bereits bestehende klimafreundliche Zentralheizung (nachträgliche Zentralisierung) können Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer laut Grundbuch sowie Mieterinnen und Mieter einreichen, sofern diese die Kosten der Zentralisierung tragen.

Im Rahmen des Kesseltauschs kann pro Wohnobjekt nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig. Bei gleichzeitiger **Zentralisierung des Heizungssystems** werden die dafür anfallenden Mehrkosten für den Austausch von einzelnen Gasthermen beziehungsweise fossilen Einzelöfen in den Wohnungen ebenso berücksichtigt. Ergänzend sind die Vorgaben im Dokument **„Förderungsfähige Kosten“** zu berücksichtigen.

Die im Rahmen dieser Förderungen gesetzten Investitionen sollen nach Möglichkeit auch den Zielen der Stärkung der europäischen (EWR und Schweiz) Wertschöpfung der technologischen Souveränität sowie resilienter Lieferketten Rechnung tragen (Made in Europe).

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage oder einer Tiefenbohrung beziehungsweise einer Brunnenbohrung (nur für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) kann jeweils zusätzlich ein Bonus vergeben werden.

Die Heizungsanlage muss von einer **Fachfirma** fach- und normgerecht installiert werden. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von für die jeweilige Arbeit Professionistinnen oder Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Wie verläuft das Einreichverfahren?

1. Antragstellung

Die Antragstellung mit Ihrem geplanten Projekt erfolgt ausschließlich online unter **www.sanierungsoffensive.gv.at**. Der Online-Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen abzuschließen und abzusenden.

2. Genehmigung und Annahmeerklärung

Nach Antragstellung werden die Unterlagen von der KPC geprüft. Sollten alle Unterlagen den Förderungskriterien entsprechen, wird die beantragte Maßnahme dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter **Genehmigung** erhalten Sie einen Förderungsvertrag, mit dem die maximale Förderungshöhe bekanntgegeben wird. Damit der Förderungsvertrag gültig wird, muss dieser von Ihnen mittels beigelegter **Annahmeerklärung** angenommen werden. Für Anträge im Abschnitt B ist zusätzlich eine **Auftragsbestätigung** zu übermitteln.

3. Endabrechnung und Auszahlung

Die **Endabrechnung** mit den erforderlichen Unterlagen ist ausschließlich via Online-Plattform zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass die beantragte Heizung zu diesem Zeitpunkt fertig installiert, in Betrieb genommen und abgerechnet sein muss.

Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Projektes ist erst nach Umsetzung der beantragten Maßnahme und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich. Nach positiver Prüfung der Unterlagen wird die Förderung ausbezahlt.

Fristen für Antragstellung, Umsetzung und Endabrechnung

Die Antragstellung ist ab 04.01.2027 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Die Antragstellung muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt: Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übermittlung der Endabrechnung müssen innerhalb von **drei Jahren nach Genehmigung** der Förderung erfolgen.

Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung): Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Übermittlung der Endabrechnung müssen innerhalb von **9 Monaten nach Genehmigung** der Förderung erfolgen.

Was ist vor Antragstellung beziehungsweise vor Endabrechnung zu beachten?

- Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

  Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nur anzuwenden, sofern die antragstellende Person und die zur Förderung eingereichte Maßnahme dem EU-Beihilfenrecht unterliegen.

- Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.

- **Die Antragstellung** muss **vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von **Leistungen** (ausgenommen Planungsleistungen), vor **Lieferung**, vor **Baubeginn** oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen – wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

- Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes **„Förderungsfähige Kosten“** auf der Online-Plattform einzutragen. Die Berechnung der maximalen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben.
- **Unternehmen, Institutionen und öffentliche Rechtsträger** haben im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit, über die Online-Plattform eine Förderung aus Mitteln des Klima-Sozialfonds (KSF) zu beantragen. Bei positiver Prüfung kann die Förderung in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- Die überwiegende private Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude werden bei den **„Förderungen für Betriebe“** behandelt.
- Die Rechnungen müssen auf die **antragstellende Person** lauten und von dieser bezahlt worden sein.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder anderen Finanzierungsmodellen stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum der antragstellenden Person sein beziehungsweise in ihr Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und bei der Endabrechnung ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Abschnitt A: Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der **Austausch eines zentralen fossilen** durch ein **zentrales klimafreundliches Heizungssystem**. Sämtliche vorhandenen Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen (insbesondere Öl, Gas, Kohle oder Koks, Strom) betrieben werden, sind außer Betrieb zu nehmen und müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden. Ist die Entsorgung von Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden.

Bei gleichzeitiger **Zentralisierung** des Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten für den Austausch von einzelnen Gasthermen beziehungsweise fossilen Einzelöfen in den Wohnungen zusätzlich gefördert.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen Gesamtobjekt (Abschnitt A)
Austausch des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen)	• **Klimafreundlicher oder hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss** - Gefördert werden klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse. Es muss zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. • **Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets)** - Die Anschlussmöglichkeit an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. - Das Gerät muss **mindestens** der **Energieeffizienzklasse A+** entsprechen. - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ37(2025) im Volllastbetrieb für Heizkessel und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85%. - Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung **> 50 kW gilt folgende Übergangsfrist**: die Emissionsgrenzwerte nach UZ 37 (2021) gelten bis 31.12.2027 (Zeitpunkt der Umsetzung). Später umgesetzte Maßnahmen müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) einhalten. - **Liste der förderungsfähigen Holzheizungen** • **Wärmepumpe (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser)** - Die Anschlussmöglichkeit an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut. - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP-Wert[1] > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung, die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten. - Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150, sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht worden sein. - Maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - **Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen**
Zentralisierung des Heizungssystems	- Austausch von einzelnen Gasthermen oder fossilen Einzelöfen in bestehenden Wohnungen durch ein zentrales klimafreundliches Heizungssystem **für das gesamte mehrgeschossige Gebäude beziehungsweise die Reihenhausanlage**
Thermische Solaranlage	- Thermische Solaranlage bei gleichzeitigem Einbau des förderungsfähigen Heizungssystems (Photovoltaik-Anlagen können nicht berücksichtigt werden) - Bruttokollektorfläche von mindestens 6 m²

[1] GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

	- Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ beziehungsweise nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien
Förderungsfähige Maßnahme	**Förderungsbedingungen Gesamtobjekt (Abschnitt A)**
Tiefenbohrung/Brunnen	- Neuerrichtung einer Erdsonde (Tiefenbohrung) oder eines Brunnens bei gleichzeitigem Einbau einer zentralen Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe

Nähere Informationen dazu finden Sie in den **„Häufig gestellten Fragen“**.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss über einen im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraum vergeben (siehe dazu **„Häufig gestellte Fragen“**). Die maximale Förderungshöhe wird als Pauschale gemäß nachstehender Tabelle in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Anlage sowie allfälligen Zuschlägen ermittelt und ist mit **maximal 30 %** der förderungsfähigen **Netto-Investitionskosten** begrenzt. Die Berechnung der Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Zuge der Antragstellung bekanntgegebenen Kostenangaben.

Anlagenleistung	Ersatz des fossilen Heizungssystems durch	maximale Förderung
Anlage ≤ 50 kW	Fernwärme	4.000 Euro
	Wärmepumpe	5.000 Euro[2]
	Holzheizung	6.000 Euro
Anlage > 50 kW (gilt für jedes weitere kW)	Fernwärme	+100 Euro/kW
	Wärmepumpe	+100 Euro/kW
	Holzheizung	+100 Euro/kW
Anlage >100 kW (gilt für jedes weitere kW)	Fernwärme	+100 Euro/kW
	Wärmepumpe	+100 Euro/kW
	Holzheizung	+120 Euro/kW
Zentralisierung Heizungssystem		
pro tatsächlich an das neue Zentralheizungssystem **angeschlossener Wohneinheit**		2.000 Euro
pro vorbereitetem Wohnungsanschluss (Leitung bis zur Wohneinheit, aber noch kein Anschluss an das Zentralheizungssystem)		1.000 Euro
Zuschlagsmöglichkeiten		
Bonus **Thermische Solaranlage**		+ 400 Euro/m²
Bonus **Tiefenbohrung/Brunnen** (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen)		+ 100 Euro/kW

Nähere Informationen dazu finden Sie in den **„Häufig gestellten Fragen“**

[2] Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤50 kW und Splitgeräten ≤ 12kW die ermittelte Förderung um 20 %.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (bei Privatpersonen ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)	✓
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes **oder Energieausweis** (maximal 10 Jahre alt; Seiten 1 bis 3 ausreichend)	✓
Grundbuchauszug, der die aktuellen Eigentumsverhältnisse korrekt abbildet	✓
Optional: Formular „Zentralisierung Einzelwohnungen“, wenn Wohneinheiten gemeinsam mit der Neuerrichtung einer Zentralheizung zentralisiert werden (Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at).	✓

Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen.	
Annahmeerklärung ausgefüllt und unterfertigt	✓

Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsformular Kesseltausch MGW 2027 (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at).	✓
Bestätigung der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsformular MGW	✓
Alle **Rechnungen** für den **Tausch des Heizungssystems** und für etwaige **Zuschläge**	✓
Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen	✓
Optional: Wärmelieferungsvertrag, nur bei Anschluss an Nah-/Fernwärmenetz	✓
Optional: Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der Vertrag vorzulegen.	✓

Abschnitt B: Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der **Anschluss einer Einzelwohnung** an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem ab dem Datum der Antragstellung.

Die Förderung gilt nur für bestehende Wohnungen, die ausschließlich als privater Wohnraum genutzt werden. Nicht förderungsfähig in diesem Programm sind Ferienwohnungen, Gästezimmer und dergleichen sowie sonstige betrieblich oder gewerblich genutzte Einheiten.

Einreichen können Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer laut Grundbuch sowie Mieterinnen und Mieter, sofern diese die Kosten für den Heizungstausch tragen müssen. Nach der Genehmigung muss zusammen mit der Annahmeerklärung Ihres Förderungsvertrages eine Auftragsbestätigung für die beantragte Maßnahme übermittelt werden.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen Einzelwohnung (nachträgliche Zentralisierung, Abschnitt B)
nachträgliche Zentralisierung einer Einzelwohnung	- Austausch einer einzelnen Gastherme oder fossilen Einzelöfen in einer bestehenden Einzelwohnung durch den Anschluss an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss oder als ein in pauschalierte Teilbeträge aufgeteilter Finanzierungszuschuss über einen im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraum vergeben. Die maximale Förderungshöhe wird als Pauschale gemäß nachstehender Tabelle ermittelt und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Netto-Investitionskosten begrenzt. Wird die Förderung von einer Privatperson beantragt, werden die förderungsfähigen Brutto-Investitionskosten herangezogen. Die Berechnung der Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Zuge der Antragstellung bekanntgegebenen Kostenangaben.

Zentralisierung Heizungssystem	
max. Förderung pro tatsächlich an das neue Zentralheizungssystem **angeschlossener Wohneinheit**	2.000 Euro

Nähere Informationen dazu finden Sie in den **„Häufig gestellten Fragen“**.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung	
Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (bei Privatpersonen ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)	✓
Optional: Unterzeichnete **Vollmacht**, wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (es wird **ausschließlich** die Vollmachtsvorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	✓
Optional: Formular „Zentralisierung Einzelwohnungen“, wenn mehrere Wohneinheiten gleichzeitig zentralisiert werden (Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	

Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen. Gemeinsam mit der **Annahmeerklärung** ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine **Auftragsbestätigung** vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.

Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung ausgefüllt und unterfertigt	✓

Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsformular Kesseltausch MGW 2027 (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	✓
Bestätigung der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsformular	✓
Alle **Rechnungen** für den **Tausch des Heizungssystems**	✓
Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen	✓

Was ist bei der sozialen Zusatzförderung zu beachten?

Hinweis: Die Bestimmungen zur sozialen Zusatzförderung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des österreichischen Klima-Sozialplans durch die Europäische Kommission. Änderungen der dargestellten Förderungsbedingungen, Förderungsbeträge und Verfahrensbestimmungen bleiben daher bis zum Aktionsstart vorbehalten.

Die soziale Zusatzförderung wird im Rahmen des Klima-Sozialfonds (KSF), einem EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte gewährt. Durch den KSF soll die soziale Abfederung der Energiewende gewährleistet und Investitionen in thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen erleichtert und gefördert werden. Für Haushalte, die die soziale Zusatzförderung beantragen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) prüft, ob eine Unterstützungswürdigkeit gemäß dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) gegeben ist. Dabei wird zwischen **einkommensschwachen und förderungswürdigen Haushalten** unterschieden. Einkommensschwache Haushalte unterliegen niedrigeren Einkommensgrenzen als förderungswürdige Haushalte. Liegt bereits ein entsprechender OBS-Bescheid vor, gilt der erforderliche Nachweis als erbracht. Weitere Informationen und die erforderlichen Formulare finden Sie unter www.obs.at.
- Als Nachweis für einen **einkommensschwachen oder förderungswürdigen Haushalt** gilt ausschließlich der OBS-Bescheid gemäß EnDG. Der Bescheid muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.
- **Unternehmen, Institutionen und öffentliche Rechtsträger** haben im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit, über die Online-Plattform eine Förderung aus Mitteln des Klima-Sozialfonds (KSF) zu beantragen. Bei positiver Prüfung kann die Förderung in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.
- Bei der **Antragstellung** ist ein **Angebot** für den geplanten Heizungstausch zu übermitteln. Nach der **Genehmigung** muss zusammen mit der **Annahmeerklärung** Ihres Förderungsvertrages eine **Auftragsbestätigung** für die Durchführung der beantragten Maßnahme vorgelegt werden.
- **Rechnungen** müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von dieser bezahlt worden sein.

Wie hoch ist die Förderung mit der sozialen Zusatzförderung mit OBS-Bescheid?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses bis zur jeweiligen Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle vergeben.

Bitte beachten Sie, dass sich die technologiespezifischen Obergrenzen bei **förderungswürdigen** oder **einkommensschwachen Haushalten** unterscheiden. Der OBS-Bescheid weist die entsprechende Kategorisierung des Haushalts gemäß EnDG aus.

Die Förderungshöhen für **förderungswürdige bzw. einkommensschwache Haushalte** können bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen, sind jedoch mit der jeweilige Maximalförderung laut nachfolgender Tabelle begrenzt:

Tausch des fossilen Heizungssystems: Nachträgliche Zentralisierung Einzelwohnung	**maximale Förderung**
Förderungswürdiger Haushalt	3.000 Euro
Einkommensschwacher Haushalt	6.000 Euro

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung und Endabrechnung erforderlich?

Die Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Endabrechnung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Projektstandort benötigt.

Checkliste zur Antragstellung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme (bei Privatpersonen ID Austria oder Ausweiskopie erforderlich)	✓
Optional: Unterzeichnete **Vollmacht**, wenn die Antragstellung nicht von der antragstellenden Person durchgeführt wird (es wird **ausschließlich** die Vollmachtsvorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at anerkannt).	✓
OBS-Bescheid über die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit	✓
Meldezettel der antragstellenden Person	✓
Angebot für den geplanten Heizungstausch eines ausführenden Fachbetriebes	✓

Checkliste zur Vertragsannahme

Nach Genehmigung erhalten Sie den Förderungsvertrag. Dieser ist innerhalb von **4 Wochen** anzunehmen. Gemeinsam mit der **Annahmeerklärung** ist zu bestätigen, dass für die beantragte Maßnahme eine **Auftragsbestätigung** vorliegt. Hierfür ist auch die Unterschrift des ausführenden Unternehmens erforderlich.

Annahmeerklärung inkl. Auftragsbestätigung ausgefüllt und unterfertigt	✓

Checkliste zur Endabrechnung

Endabrechnungsformular Kesseltausch MGW 2027 (ausgefüllt und unterfertigt, Vorlage auf www.sanierungsoffensive.gv.at)	✓
Bestätigung der ausführenden Firmen auf der Seite 2 im Endabrechnungsformular MGW	✓
Alle **Rechnungen** für den **Tausch des Heizungssystems**	✓
Zahlungsnachweise zu den übermittelten Rechnungen	✓

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Unterlagen. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument **„Häufig gestellte Fragen“**.

➔ Zum Online-Antrag für den **Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtgebäude**: **www.sanierungsoffensive.gv.at**

➔ Zum Online-Antrag für die **Zentralisierung einer Einzelwohnung und für einkommensschwache oder förderungswürdige Haushalte**: **www.sanierungsoffensive.gv.at**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

Serviceteam Kesseltausch

www.sanierungsoffensive.gv.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
Weitere Förderungen: **www.umweltfoerderung.at**
Weitere Infos zur KPC: **www.publicconsulting.at**

Hilfreiche Informationen zum Heizungstausch finden Sie auch unter **„Heizung tauschen & dauerhaft Kosten sparen | klimaaktiv“**